

Ja zum Bürgerrechtsgesetz

Die Delegiertenversammlung der EVP des Kantons Zürich stimmt dem neuen Bürgerrechtsgesetz zu und lehnt den Gegenvorschlag ab.

Das neue Bürgerrechtsgesetz hat die Leitplanken zu beachten, die das Bundesrecht, die Rechtsprechung des Bundesgerichts und die neue Kantonsverfassung (LS 101) vorgeben. „Das neue Gesetz will Einbürgerungswilligen einen fairen Zugang zur Staatsbürgerschaft ermöglichen.“, sagte Kantonalpräsident und Kantonsrat Johannes Zollinger, Wädenswil, vor den Delegierten der EVP.

Den Interessen der Schweizer Bevölkerung an einer angemessenen Entwicklung wird Rechnung getragen. Einbürgerungswillige sollen mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein, über akzeptable Deutschkenntnisse verfügen und die Regeln beachten, die für das friedliche Zusammenleben elementar sind. Das Gesetz sieht deshalb verbindliche Standards vor. Insbesondere bei der Beurteilung der Sprachkompetenz soll mehr Transparenz, mehr Gleichbehandlung und mehr Professionalität gewährleistet sein. Dazu werden die Anforderungen an die Sprachkenntnisse kantonal einheitlich festgelegt und von den Einbürgerungswilligen wird ein Nachweis ihrer Sprachkenntnisse verlangt.

Die Wohnsitzfristen werden kantonal einheitlich geregelt. Für Ausländerinnen und Ausländer sind drei Jahre Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Für junge Einbürgerungswillige unter 25 Jahren werden keine Erleichterungen mehr bei den Wohnsitzfristen eingeräumt. Zum Einbürgerungsverfahren wird nur zugelassen, wer eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt. Damit bleiben Personen mit Aufenthaltsbewilligung B und vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F von der Einbürgerung ausgeschlossen.

Die Einbürgerung setzt voraus, dass die gesuchstellende Person in der Lage ist, für sich und ihre Familie auch finanziell aufzukommen.

Bei der Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds von Erwachsenen ist der Strafregisterauszug für Privatpersonen ausschlaggebend. Er darf keinen Eintrag aufweisen. Bei der Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds von Jugendlichen wird bei den Delikten angeknüpft. Jugendliche, die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, müssen eine Wartefrist von fünf bzw. drei Jahren einhalten, bis eine Einbürgerung möglich ist. Die Lösungsansätze dürfen also als gut und akzeptabel bezeichnet werden.

Der Gegenvorschlag der SVP umfasst im Wesentlichen folgende Punkte: 1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung; 2. kein Eintrag im Strafregister (anstatt Strafregisterauszug); 3. keine Verurteilung wegen Verbrechen; bei Jugendlichen: keine Vergehen in den letzten 5 Jahren (anstatt 3 Jahren).

Zu 1: Kann nicht umgesetzt werden, da er implizit Rekursinstanzen verhindert und somit dem Bundesgerichtsentscheid von 2003 widerspricht; Zu 2 und 3: Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen wird ein gesühntes Verbrechen vollständig gelöscht. Entsprechend ist der Vorschlag nicht umsetzbar, respektive widerspricht dem Grundsatz der vollständigen Sühne. Das Strafregister enthält im Gegensatz zu dessen Auszug für Privatpersonen teilweise auch Übertretungen (geringfügiges Delikt). Zudem bestehen verschiedene Fristen für Löschungen, was einer Verschärfung gleichkommt. Der Bund nutzt bei eidgenössischen Einbürgerungen den Auszug.

Ich empfehle Ihnen aufgrund meiner Ausführungen ein klares Ja zum Bürgerrechtsgesetz und ein ebenso klaren Nein zum untauglichen und nicht umsetzbaren Gegenvorschlag.

Zürich, 1. Dezember 2011

Für Auskünfte:

Johannes Zollinger, Kantonalpräsident EVP ZH, Kantonsrat, Wädenswil G/P: +41 (0)44 780 08 80 N: +41 (0)79 370 22 49
Peter Reinhard, Geschäftsführer EVP ZH, Kantonsrat, Kloten, G: +41 (0)44 271 43 02, N: +41 (0)79 402 38 82, sekretariat@evpzh.ch
